

Erstattungsvereinbarung

zwischen

der **Stadt Karlsruhe**

- im Folgenden „Stadt“ genannt –

und

dem **Tierschutzverein Karlsruhe und Umgebung e.V.**,

Hermann-Schneider-Allee 20, 76189 Karlsruhe

- im Folgenden „Tierschutzverein“ genannt -

Präambel

Die Parteien haben mit Vertrag vom 10.05.1956 erstmals ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten schriftlich niedergelegt. Im Anschluss an jenen ursprünglichen Vertragsschluss wurde eine Vielzahl von Nachtragsverträgen abgeschlossen. Ein weiterer Vertrag wurde am 26.11.2007 abgeschlossen.

Mit dieser Vereinbarung werden diese Verträge abgelöst.

Der Tierschutzverein betreibt auf einem Grundstück in städtischem Eigentum ein Tierheim i. S. des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz.

Die sich auf dem Grundstück befindenden Gebäude und Gehege hat der Tierschutzverein größtenteils mit eigenen Mitteln errichtet. Das Grundstück und die darauf befindlichen städtischen Gebäude sind an den Tierschutzverein zum Betrieb eines Tierheimes vermietet.

Hierzu wird gleichzeitig mit dieser Vereinbarung ein separater neuer Mietvertrag abgeschlossen.

Der Betrieb erstreckt sich derzeit insbesondere auf folgende Aufgabengebiete:

1. Die Aufnahme von Fund- und herrenlosen Tieren sowie die gegebenenfalls erforderliche Tötung der Tiere.
2. Die Aufnahme von Tieren, die ihrem Besitzer auf behördliche Anordnung nach Tierschutz- oder Polizeirecht vorübergehend oder dauerhaft weggenommen

wurden bzw. von Tieren, gegenüber deren Besitzer ein Tierhaltungsverbot erteilt wurde.

3. Die Aufnahme von Tieren, die von Dritten dem Tierheim übereignet wurden.
4. Die Aufnahme von Pensionstieren, soweit hierfür Platz zur Verfügung steht.
5. Die Einrichtung und Unterhaltung eines Tierfriedhofs.

Der Tierschutzverein nimmt seine Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Insbesondere entscheidet ausschließlich der Tierschutzverein im Rahmen der hierfür einschlägigen gesetzlichen Regelungen über die Behandlung der ihm anvertrauten Tiere.

Bei dem Betrieb des Tierheims nimmt der Tierschutzverein Aufgaben der Stadt gemäß Ziffer 1 und 2 wahr. Zuständige Behörde für den Bereich der Stadt Karlsruhe ist z. Zt. das Ordnungs- und Bürgeramt.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien zur Finanzierung des laufenden Betriebes folgende Vereinbarung:

§ 1 Erstattung

- (1) Die Stadt Karlsruhe gewährt dem Tierschutzverein zur Erfüllung der Aufgaben gem. Ziff. 1 und 2 der Präambel eine vom Gemeinderat jährlich festzusetzende Erstattung. Diese beträgt ab 2015 einschließlich der vom Tierschutzverein zu entrichtenden Umsatzsteuer 100.000 Euro je Jahr.
- (2) Die Vertragsparteien werden frühestens fünf Jahre nach Vertragsbeginn die Eckdaten des Vertrags überprüfen und den Erstattungsbetrag anpassen. Sollten vorab allgemeine wesentliche Kostensteigerungen auftreten, wird der Tierschutzverein auf die Stadt zugehen, um über einen finanziellen Ausgleich zu sprechen.
- (3) Mit der Erstattung nach Abs. 1 werden die mit der Erfüllung der Aufgaben gem. Ziff. 1 und 2 der Präambel verbundenen Kosten des Vereins abgedeckt.
- (4) Für außergewöhnliche Fälle von Aufnahmen nach behördlicher Anordnung nach Ziff. 2 der Präambel werden dem Tierschutzverein die Kosten der Verwahrung separat erstattet, soweit die Aufenthaltsdauer 30 Tage überdauert. Außergewöhnliche Fälle sind insbesondere Tiere aus Tiersammlungen (Messihaltungen) mit mehr als 10 Tieren und außergewöhnliche Exoten.

§ 2

Mietzuschuss

- (1) Die Stadt Karlsruhe gewährt dem Tierschutzverein darüber hinaus einen Mietzuschuss in Höhe der nach dem Mietvertrag mit der Stadt Karlsruhe zu zahlenden Grundmiete. Die Verpflichtung zur Zahlung der Nebenkosten bleibt bestehen.
- (2) Der Mietzuschuss wird nicht ausbezahlt, sondern stadintern mit der nach dem Mietvertrag mit der Stadt zu zahlenden Miete verrechnet.

§ 3

Rechnungslegung, Nachweis der Verwendung

- (1) Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Erstattung nach § 1 verpflichtet sich der Tierschutzverein, im Rahmen der jährlichen Rechnungslegung der Stadt die Ertrags- und Vermögensverhältnisse vollständig offen zu legen. Der Tierschutzverein führt für die Bereiche Tierheim/Tierschutz, Tierfriedhof und Stiftung Tierschutz nach kaufmännischen Grundsätzen getrennte Aufzeichnungen bzw. Bücher und stellt jeweils mit Schluss eines Kalenderjahres eine prüfungsfähige Bilanz auf. Der Jahresabschluss ist mit Tätigkeits- und Lagebericht jeweils spätestens am 01. Juli eines Jahres in zweifacher Fertigung der Stadt (Ordnungs- und Bürgeramt) vorzulegen. Die Stadt akzeptiert bis auf Weiteres den jeweiligen Jahresabschluss des vom Tierschutzverein beauftragten Steuerberaters.
- (2) Die Verpflegungstage sind in den Fällen nach § 1 Abs. 4 getrennt zu dokumentieren und dem Jahresabschluss in nachvollziehbarer Form als Anlage beizufügen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, die Buchführung des Tierschutzvereins einzusehen und zu prüfen.

§ 4

Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Sie kann von beiden Seiten zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

§ 5
Schlussbestimmungen

Der Vertrag wird 4-fach ausgefertigt. Zwei Fertigungen erhält der Tierschutzverein, zwei die Stadt.

Karlsruhe, den
Für die Stadt Karlsruhe

Karlsruhe, den
Für den Tierschutzverein